

Informationsblatt - Räumungsschutzantrag

Was heißt "Räumungsschutz"?

- Falls Sie durch **gerichtliches Urteil zur Räumung Ihrer Wohnung verurteilt** wurden und
- der zuständige Gerichtsvollzieher einen **Termin zur Räumung** der Wohnung bestimmt hat und
- **weitere Umstände** (s.u.) hinzukommen

können Sie ggf. bei Gericht einen Antrag auf Gewährung von Räumungsschutz für einen **bestimmten Zeitraum** stellen. Für diesen Zeitraum dürfen Sie bei positiver Entscheidung dann weiterhin in der Wohnung bleiben.

Was ist zu beachten, wenn ein Räumungsschutzantrag direkt bei der Rechtsantragstelle gestellt werden soll?

- Zunächst sollten besondere Gründe vorliegen, die Ihnen eine Räumung zum angekündigten Termin unzumutbar machen.

Die Rechtsprechung sieht solche Gründe u.a. meist dann gegeben wenn

- kurz nach dem Räumungstermin ein **Einzug in eine andere Wohnung** möglich wäre
- der Räumungstermin in den **gesetzlichen Mutterschutzzeitraum** fällt
- eine **schwere, aber vorübergehende**, d.h. nicht chronische **Erkrankung** vorliegt.
- der Antrag sollte unbedingt **innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Wochen** vor dem Räumungstermin gestellt werden
- Folgende Unterlagen sollten bei Antragstellung (vollständig und aktuell) vorliegen:
 - ✓ **gerichtliches Urteil**, aus dem sich die Verpflichtung zur Räumung ergibt
 - ✓ **Räumungsmitteilung** des zuständigen Gerichtsvollziehers
 - ✓ Personalausweis oder Reisepass

Zusätzlich bei:

- ✓ Neuabschluss eines Mietvertrages: **neuer Mietvertrag im Original**
- ✓ Schwangerschaft: **Mutterpass**
- ✓ schwerer Erkrankung: **ausführliches Attest** des behandelnden Arztes

In welchen Fällen ist eine Beantragung ausgeschlossen?

- wenn Mietrückstände sehr hoch sind oder seit der Verurteilung längere Zeit vergangen ist

wenn keine besondere Härte vorliegt (z.B. stellt das bloße Fehlen einer neuen Unterkunft keine besondere Härte dar)